



## **Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm vom 04.08.2014**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung des Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz-3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) am 17.07.2014 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Der Präsident hat am 04.08.2014 gemäß § 2 Abs.2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1**

Die Universität Ulm erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

### **§ 2**

#### 1. Erhoben werden für die Ausstellung

- |   |      |
|---|------|
| a) einer Zweitausfertigung für eine beschädigte oder abhanden gekommene Universitätsabschlussurkunde (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)   | 15 € |
| b) eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses   | 15 € |
| c) einer beglaubigten englischen Übersetzung eines Prüfungszeugnisses in deutschsprachigen Studiengängen, einer beglaubigten deutschen Übersetzung eines Prüfungszeugnisses in englischsprachigen Studiengängen                     | 15 € |
| d) einer beglaubigten englischen Übersetzung einer Universitätsabschlussurkunde in deutschsprachigen Studiengängen, einer beglaubigten deutschen Übersetzung einer Universitätsabschlussurkunde in englischsprachigen Studiengängen | 15 € |
| e) einer lateinischen Promotionsurkunde   | 20 € |
| f) eines Studierendenausweises (Chipkarte) außer bei technischem Defekt   | 15 € |
| g) eines zusätzlichen Diploma Supplements, - je Exemplar  | 10 € |
| h) eines verloren gegangenen Zeugnisses über Sprachkenntnisse   | 5 €  |

#### 2. Die Universität erhebt

- |  |      |
|--|------|
| a) für die verspätete Rückmeldung  | 20 € |
| b) für die Übersetzung von im Ausland erworbenen Abschlüssen   | 10 € |
| c) für die Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtsgewährung durch Dritte                              | 5 €  |
| d) für ein verspätetes Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens verbundenen besonderen Verwaltungsaufwands    | 5 €  |
| e) für die Beglaubigung von Dokumenten, die im Original von der Universität Ulm ausgestellt wurden, je beglaubigtes Dokument | 3 €  |

#### 3. Die Universität erhebt

- |  |      |
|--|------|
| a) für die Durchführung von Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 Absatz 2 Nummern 4 und 6 LHG | 80 € |
|--|------|

4. Die Universität erhebt für Mitglieder (ausgenommen Studierende), Angehörige der Universität und Personen, die nicht Mitglieder und Angehörige der Universität sind (Gasthörer) pro Semester Gasthörergebühren. Dabei werden von den Gebühren aus hochschulpolitischem Interesse für Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm Abschläge vorgenommen.

Für Personen, die nicht Mitglieder und Angehörige der Universität sind	
bis zu vier SWS	75 €
bis zu acht SWS	150 €
mehr als acht SWS	200 €
Für Personen, die Mitglieder und Angehörige der Universität sind	
bis zu vier SWS	50 €
bis zu acht SWS	120 €
mehr als acht SWS	150 €

Von der Gasthörergebühr sind Studierende anderer staatlicher Hochschulen ausgenommen.

5. Die Universität erhebt im Widerspruchsverfahren für einen erlassenen Widerspruchsbescheid
- |  |      |
|--|------|
| a) bei Bearbeitung durch Beamte des gehobenen Dienstes | 70 € |
| b) bei Bearbeitung durch Beamte des höheren Dienstes   | 90 € |

### **§ 3 entfällt**

### **§ 4**

Die Gebühren nach § 2 Nr. 3 b sind jeweils mit der Zulassung zur Prüfung und die Gebühr nach § 2 Nr. 4 mit Beginn des Semesters fällig; die übrigen Gebühren nach § 2 Nr. 1 , Nr. 2 und Nr. 5 und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

### **§ 5**

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass bei Gebühren über 20 € gewährt werden. Bei Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

### **§ 6**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm vom 05.03.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 09 vom 12.03.2013, S. 79-81) außer Kraft.

Ulm, 04.08.2014

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident